

PLANZEICHNUNG

Präambel des Bebauungsplanes

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches BauGB i. d. F. vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch vom (BGBl. I S.) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung in der Fassung vom 06.06.1986 (Nds. GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.90 (Nds. GVBl. S. 80..) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.90 (Nds. GVBl. S. 101..) hat der Rat der Gemeinde Steyerberg die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Am Osterberg“, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden/nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung beschlossen.

Steyerberg, den 16.10.90
 Ratsvorsitzender Gemeindevizeiter

Der Rat der Gemeinde hat die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 13 BauGB in seiner Sitzung am 26.07.90 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.
 Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 12 BauGB am 22.08.90 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover bekanntgemacht worden.
 Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes ist damit am 22.08.90 rechtsverbindlich geworden.

Steyerberg, den 16.10.90
 Gemeindevizeiter

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.
, den

..... Gemeindevizeiter

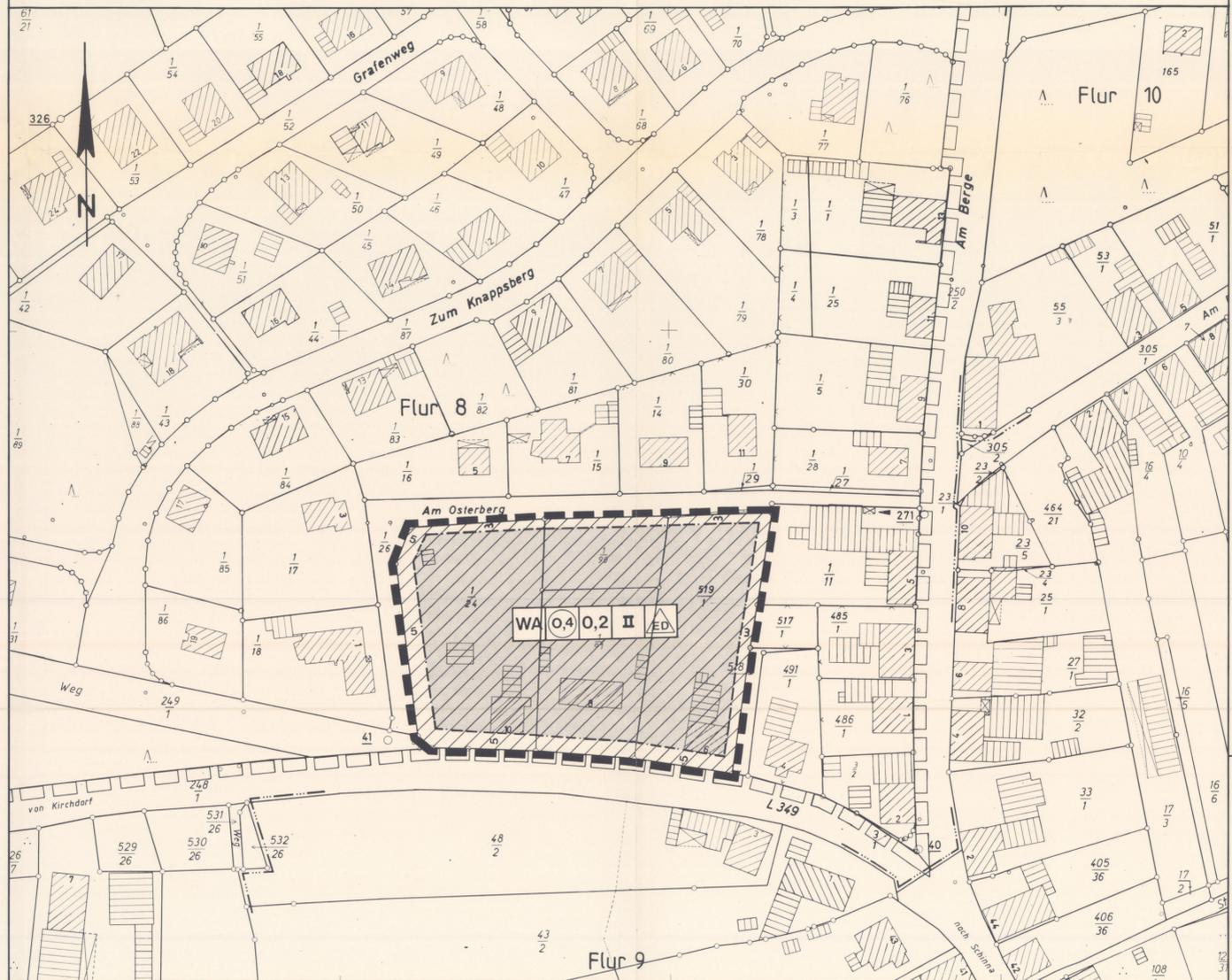
Verfahrensvermerke beim Bebauungsplan

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 beschlossen.
 Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht.
, den (Gemeindevizeiter)

Vervielfältigungsvermerk
 Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Flur 8
 Maßstab: 1:1000 Az.: A III 31/90 72/90
 Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- u. Katastergesetz vom 02.07.1985 - Nds. GVBl. S. 187)
 Die Planungsunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen, sowie Straßen Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 04.07.1990)
 Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
 Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Katasteramt Nienburg (Weser), den 08.10.1990

Der Entwurf der vereinfachten Änderung wurde vom Planungsamt des Landkreises Nienburg/Weser ausgearbeitet.
 Nienburg, den 16.10.90



PLANZEICHENERKLÄRUNG:

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0,4 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 0,2 GRUNDFLÄCHENZAHL
 II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

ED NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
 - - - - - BAUGRENZE

SONSTIGE PLANZEICHEN

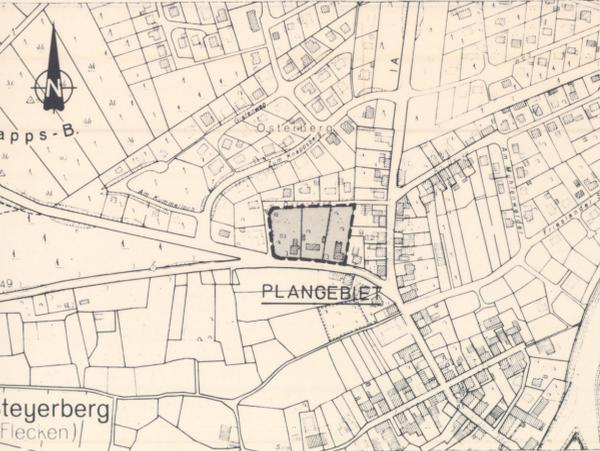
Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch graue Folie zusätzlich gekennzeichnet.
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 11 „Am Osterberg“ 2. vereinfachte Änderung.
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 11 „Am Osterberg“

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

§ 1
 Im Plangebiet der 2. vereinfachten Änderung tritt der Bebauungsplan Nr. 11 „Am Osterberg“ außer Kraft.

Landkreis Nienburg / Weser
FLECKEN STEYERBERG
 ORTSTEIL STEYERBERG
 Bebauungsplan Nr. 11
„AM OSTERBERG“
 -2. vereinfachte Änderung-
 Urschrift
 Flur 8
 Maßstab: 1:1000

ÜBERSICHTSPLAN MASSTAB: 1:5000



PLANVERFASSER LANDKREIS NIENBURG/W DER OBERKREISDIREKTOR PLANUNGSAMT	BEARBEITET: U. HOCKEMEYER GEZEICHNET: A. REWA	STAND 26.07.1990 Az 61-622-21/030-1-11-a2
---	--	--